

Institutum Trigon-Gymnasium.

Mit einem allerbischoflichen Befehl & Collegen  
Fr. D. Joh. Gyssaco Joh. Binifuberrini Comis.  
sine Mittlung zu Beförderung der Oben Rathes  
& einzuweisen des Studii Theologiae auf Freistellg.  
In Absicht der Freistellg in folgenden Articulis:

1. Soll jedes Jahr eine Freistellg hängliche Person, nemlich Under  
welche nicht nur von unbedenklicher Wandel, sondern wassefestig  
gottbesesslich & eifrig sein, der zu Beförderung: Insam  
wassefestig & besonders in Theologia, & Under Freistellg die  
under Wissenschafften, Historie & Sprach, als Latina, Graeca  
& Orientalibus beständt vertritt: auf mit dono docendi  
begalt: ist Vollen auf, wann er sich für Lust. In D. diese  
Person nicht unter Candidatus Ministerii, sondern auf  
Candidatus Theologiae, oder gar Doctor Wier.

1. März 1747.

2. Diese bewilligten Schulz folgen Sie folgen, welche demnach  
in sich incontinentem die Theologia überhaupte soll gehalten  
angelegen sein: 1. Vollre Wochenlich obliche Lectiones  
Dum Studiorum Theologiae in dieser Wissen schaft, oder  
Sachse Dinstag Abend & Historien, Schulz vordere  
privatim oder wann es sich thun laßt, publice. Diese Insti-  
tutio soll so gut möglich, zum Anfang der Studenten der vinge-  
wiffet werden & die Disputa end pndochlich auf diese 3. puncten  
wilt abentret werden a. Demonstration. Veritatis Divini-  
tatis. S. Scripturae. B. Expositionem genuinam S. Scripturae.  
y. Pacem et concordiam Christianorum. 2. Vollre  
den Zeit zu Zeit publice eine Dissertationem, oder Oratioem  
oder etwelch Dreylinges Schulz: oder sonsten etwelch über  
Erfahrung machung In der Zeit publicierung.

3. Zu geniesstey Jahre 1. Im Anfang oder Zeit von Dinstag  
by J. D. Goyano sel. in überbestimmung 5000 Th.  
2. Besetzung in meinem Land, & genießt die Schulz offentlich

den allen, was oben in diesem Buche begehrt. In demnach  
er sich die nöthigen reparaciones zum Schulz offentlich  
schicket. 3. In dem geniesst Bibliothec, send die  
geniesst Schulz: In dem Catalogus besetzet. Diese Biblioth.  
Zu dem Lange ist die Zeit mit hieser Arbeit & für meine  
von offentlich Schulz besetzet auf alle Lande gesendet, aber  
eigentlich eine zu einem privat usu, nicht für die publicam:  
soll demnach in jedem Stand besetzet, & die Bücher nicht  
aufgehört werden.

4. Damit wird institutum in der Schulz, & continuet  
werden. Will ich 3. ange, ohne, besetzet & geniesst  
Mühen zu Exultation & superospectora vobis & Schulz.  
Wolte mich offentlich andrer hiesige Partey vordere  
zu diesen end Worte of in aller samstlichkeit meine 3.  
Lobes vobis Geniesst & vobis. Ver. Goy. J. D. 1. Th. J. D. P.  
Ja. H. A. Bracher, Archid. & J. Th. Buerstedt, Disc. Petr. W. A.  
verfasset & gehalten Schulz, die/wa in dieser Zeit, in der besetzung





«Mit meinem allerwärtesten Freund & Collega, Hr. D. Joh. Grynaeo sel. bin ich übereinkommen, eine Stiftung zu beförderung der Ehre Gottes & Aufnahm des Studii Theologici aufzurichten, bestehende hauptsächlich in folgenden Articeln:

1. Soll jederzeit eine hierzu taugliche Person ernennet werden, welche nicht nur von untadellichem Wandel, sondern wahrhaftig gottesfürchtig & eiferig, seine Ehre zu befördern, hernach wohlgelärt & sonderlich in Theologia & denen hierzu dienenden Wissenschaften, Historien & Sprachen, als Latina, Graeca et Orientalibus treflich versirt: auch mit dono docendi begabt: ich wollte auch, wenn es sich thun lässt, dass diese Person nicht nur Candidatus Ministerii, sondern auch Candidatus Theologiae [sc. Licentiat] oder gar Doctor wäre.
2. Seine Verrichtungen solten folgende seyn, neben dem, dass er sich incrementum rei Theologicae überhaupt soll lassen angelegen seyn: 1. Soll er wochentlich etliche Lectiones denen Studiosis Theologiae in dieser wissenschaft oder hierzu dienenden Sprachen & Historien halten, entweder privatim oder, wenn es sich thun lässt, publice; diese Institutio soll so gut möglich zum nutzen der studierenden eingerichtet werden & zu diesem end sonderlich auf diese 3 puncten wohl attendiret werden:  $\alpha$ . demonstration. veritatis divinitatisq. S. Scripturae.  $\beta$ . Expositionem genuinam S. Scripturae.  $\gamma$ . Pacem et concordiam Christianorum. 2. Soll er von Zeit zu Zeit publice eine Dissertationem oder Orationem oder etwas dergleichen halten: oder sonsten etwas über besagte materien durch den Truck publicieren.
3. Zu geniessen hat er 1. den Nutzen oder Zins von denen von H. D. Grynaeo sel. mir überlassenen 5000 Pfund. 2. Wohnung in meinem hauss & genuss des halben theils von allem, was es in seinem bezirck begreift: doch dass er auch die nöthige reparationes zum halben theils über sich nehme; 3. meine gantze Bibliothec, samt dazu gehörigen Sachen, davon ein Catalogus vorhanden. Diese Biblioth. hab zwar lange jahr durch mit vieler arbeit & für meine armuth unsäglichen kosten auss allen landen gesamlet, aber eigentlich nur zu meinem privatusu, nicht für das publicum: soll derowegen in gutem stand erhalten & die bücher nicht aussgeliehen werden.
4. Damit dieses institutum in kräften erhalten, & continuirt werde, will ich 3 angesehene, verständige & gewissenhafte Männer zu Executoren & Superinspectoren erbätten & bestellen, welche nach Ihnen ander taugliche Personen ernennen werden: Zu diesem end wolte ich in aller Freundlichkeit meine 3 lieben alten Freund & Verwandten, Vir. Exc. Hr. D. J. R. Zw[inger], P. M. P., Hr. Hen. Brucker, Archid. & Hr. Th. Burcard, Diac. Petr., V. R. R., ersucht & gebätten haben, diese mühwaltung auss verlangen, etwas gutes zu befördern, & auss liebe zu Hr. D. Gryn. & meiner Wenigkeit auf sich zu nehmen & zu sehen, theils dass die zu ernennende Person diese Verrichtungen getreulich abstatte, & nach derselben abgang von ihnen eine andre taugliche Person Ansehen der person bestellet werde: theils dass die güter, nemlich Capitalien, behausung & Bibliothec, in gutem stand erhalten werden. Ich überlasse es deren Prudentz & Eifer, hierinnen nach gutdüncken, wie es die umbständ geben werden, zu handeln; wann nur die haubtsach fest & unverändert bleibet, so können sie die Capitalia entweder selbst zu Handen nehmen, & verwalten, der lehrenden Person aber nur die Zinss davon zukommen lassen: oder solche eben dieser Person zu verwalten überlassen; oder auch meinen Haupterben zu verwalten übergeben, wie sie mit denenselben werden übereinkommen.

1. Mart. 1747 J. L. Frey, D.»